

**Rahmenvertrag**  
zur Betreuung der Einrichtung Frauen im Zentrum

Zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, vertreten durch den  
Oberbürgermeister Herrn Norbert Claussen

- LHSN -

und

der AWO Kreisverband Schwerin e.V., Justus- von- Liebig- Str. 29, 19063 Schwerin,  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Mielke

- AWO -

wird auf der Grundlage des § 5 SGB XII und des Beschlusses der Stadtvertretung vom  
.....folgende Vereinbarung geschlossen:

**1. Beginn, Leistungsgegenstand und Umfang**

- (1) Mit dem 01.01.2006 übernimmt die AWO die Trägerschaft der Einrichtung Frauen im Zentrum.
- (2) Frauen im Zentrum wird entsprechend der eingereichten Rahmenkonzeption „Projektverbund Frauen im Zentrum“ vom Juli 2005 geführt. Sie ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage). Veränderungen der Rahmenkonzeption sind der LHSN anzuzeigen und bedürfen ihrer vorherigen Zustimmung.
- (3) Die fachliche Aufsicht obliegt der Gleichstellungsbeauftragten.

**2. Zielstellung**

- (1) Mit dem Projektverbund Frauen im Zentrum wird ein wichtiges und notwendiges Hilfsangebot für von physischer und psychischer Gewalt bedrohte Frauen und deren Kinder, für Frauen, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind sowie für Frauen mit und ohne Kinder in prekären Lebenssituationen sicher gestellt.
- (2) Der Träger arbeitet im Verbund mit anderen Kooperationspartnern zusammen. Diese Beziehungen werden vertraglich geregelt. Die vertraglichen Regelungen sind der LHSN zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) Der freie Träger trägt dafür Sorge, dass Personen beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe ihrer Persönlichkeit nach eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Qualifizierung besitzen oder aufgrund besonderer langjähriger Erfahrungen in der sozialen Arbeit diese Aufgaben erfüllen können. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte zu betrauen.

### **3. Inventar**

Die Überlassung des Inventars nach Inventarverzeichnis vom Dezember 2005 stellt einen Förderbeitrag der LHSN an den Träger dar und erfolgt unentgeltlich. Das Inventar darf ausschließlich zur Betreuung von Frauen im Zentrum genutzt werden.

Für den Fall der Zweckentfremdung und der Vertragsauflösung kann die LHSN die vollständige Rückgabe verlangen. Zweckentfremdung bedeutet auch Veräußerung, Schenkung, Tausch oder Abtretung.

Für das überlassene Inventar übernimmt die LHSN keine Gewährleistung.

### **4. Förderung**

- (1) Ziele, Inhalte, Art und Umfang der durch den freien Träger zu erbringenden Leistungen werden auf der Grundlage der bestätigten Rahmenkonzeption „Projektverbund Frauen im Zentrum“ einschließlich deren Anlagen und eines durch das Amt für Soziales und Wohnen geprüften Finanzierungsplanes sowie den Richtlinien zur Förderung sozialer Arbeit vom 01.07.2002 bestimmt.
- (2) Die Gesamtfinanzierung der angebotenen Leistungen wird in einer Fördervereinbarung festgeschrieben (Anlage zum Rahmenvertrag). Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid im Rahmen des jährlichen Haushaltes.
- (3) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Fördervereinbarung und eines schriftlichen Antrages, der bis zum 31.03. des Jahres für das Folgejahr beim Amt für Soziales und Wohnen eingegangen sein muss. Der Antrag ist mit einer detaillierten Finanzierungsplanung der Personal- und Sachkosten bis zum 31.05. zu untersetzen.
- (4) Die AWO verpflichtet sich, alle realisierbaren Zuschussanträge an Dritte zu stellen und weitere Einnahmen zu akquirieren.
- (5) Die AWO verpflichtet sich, die Einrichtung Frauen im Zentrum nach dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.
- (6) Die Zahlung erfolgt in Raten auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides jeweils bis zum 5. des Monats.

### **5. Verwendungsnachweis**

- (1) Die Abrechnung der bewilligten Mittel erfolgt mittels eines Verwendungsnachweises, eines Sachberichtes und einer anonymen Statistik über Art und Umfang der erbrachten Leistungen bis zum 30.06. des Folgejahres. Auf Antrag kann die Frist bis zum 31.08. verlängert werden.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel sind auf das Folgejahr nicht übertragbar und sind an die LHSN zurück zu zahlen.

(3) Die LHSN hält sich das Prüfungsrecht der Gesamtmaßnahme mit Einsichtnahme der Originalbelege beim Träger vor.

## 6. Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung für den Kündigenden, z. B. Wegfall der Fördermittel, unzumutbar machen.

## 7. Sonstiges

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abweichungen von dieser Klausel selbst. Für alle Streitigkeiten über das Bestehen, die Durchführung oder die Beendigung dieser Vereinbarung wird als Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, die Landeshauptstadt Schwerin vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so berührt das den Vertrag im übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Schwerin, den

Schwerin, den

.....  
Norbert Claussen  
Oberbürgermeister

.....  
Axel Mielke  
AWO-Geschäftsführer

DS

.....  
Heidrun Bluhm  
Beigeordnete und 1. Stellvertreterin des OB

Anlage  
- Fördervereinbarung  
- Rahmenkonzept

## **FÖRDERVEREINBARUNG**

zur Förderung im sozialen Bereich nach § 2 KV M-V und § 5 SGB XII

Zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Norbert Claussen

und

dem freien Träger AWO Kreisverband Schwerin e.V.  
Justus-von-Liebig-Str.29, 19063 Schwerin  
vertreten durch Geschäftsführer Herrn Axel Mielke

### **Angaben zum freien Träger**

Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung/ des Projektes:

Frauen im Zentrum  
Arsenalstr.15  
19053 Schwerin

Ansprechpartner/in:	Telefon:	5557350
außerhalb der Öffnungszeiten		4864132
	E-Mail:	xxxxxxx
	Internet :	xxxxxxx

wird auf der Grundlage des geschlossenen Rahmenvertrages vom \_\_\_\_\_ und der bestätigten Konzeption/Leistungsbeschreibung vom \_\_\_\_\_ die nachfolgende Fördervereinbarung abgeschlossen.

**Es wird ein Förderbetrag in Höhe von 32.669 Euro  
in Worten zweiunddreißigtausendsechshundertneunundsechzig Euro  
vereinbart.**

Über diesen Förderbetrag ergeht ein Zuwendungsbescheid.  
Bestandteil dieser Fördervereinbarung sind die nachstehend beschriebenen und vereinbarten Standards und die Höhe der Förderung von Personal- und Sachkosten entsprechend der Beschlussfassung.

am: \_\_\_\_\_ in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Bestandteil sind außerdem die

- Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)
- Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- und VV § 44 LHO

**Zielgruppe(n) des Leistungsangebotes:**

- Frauen und Mädchen von psychischer, physischer und/oder sexueller Gewalt Betroffene bzw. Bedrohte und ihre Kinder,
- Frauen und Mädchen in Notsituationen mit und ohne Kinder

**Handlungsleitende Ziele:**

- unmittelbarer Schutz der Betroffenen
- Notunterkunft für Frauen und Mädchen mit und ohne Kinder
- Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der psychischen Verarbeitung ihrer Situation, sowie Planung des weiteren Lebenskonzeptes
- Präventive Arbeit zur Gewaltverhinderung, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit
- niederschwellige Beratung von Frauen, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind

Kurzbezeichnung der Leistungen	Geschätzte Frequentierung	
	wöchentlich	monatlich
Frauen (info)laden		

	Platzkapazität	
Frauen in Not		

**Kooperationspartner:**

- KLARA e.V.
- Zukunftswerkstatt e.V.
- AWO- Soziale Dienste gGmbH Westmecklenburg
- Kindernotdienst
- Polizei und Staatsanwaltschaft
- Behörden

Öffnungszeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	Sonntag
von - bis/Uhr	10.00-16.00	10.00-16.00	10.00-16.00	10.00-16.00	10.00-16.00		
Erreichbarkeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	Sonntag
Durchgängige Bereitschaft an allen Wochentagen							

Tel. Rufbereitschaft außerhalb der Öffnungszeiten

**Mitarbeiterinnen**

	Festangestellte	SAM/ABM	Zuverdienstmaßnahmen	Honorarkräfte	Zivildienstleistende, FSJ / FÖJ	Mitarbeiter LH SN *	Ehrenamtliche
Anzahl							
Wochenstd							

\* Kostenerstattungsanspruch seitens der Stadt in Höhe von derzeit 24.050 €

Qualifikation der Mitarbeiterinnen				
Dipl. Soz. Päd./ Sozialarbeiter/in	Erzieher /in	Lehrer / in	Andere Berufe	

### Gesamtfinanzierung des Leistungsangebotes

Einnahmen	in Euro (bezogen auf ein Haushaltsjahr)	Zuwendungsgeber:
Eigenmittel	0	
Bund	0	
Land	66.000	Staatskanzlei/ Sozialministerium
Kommune	32.669	Amt für Soziales und Wohnen
EU	0	
Einnahmen aus Vermietung	10.300	
Sonstige	0	
gesamt	108.969	

Ausgaben gesamt	108.969
davon Personalkosten	45.298
Sachkosten	63.671

### Laufzeit der Vereinbarung:

vom: 01. Januar 2006

bis: 31. Dezember 2007

### Verwendungsnachweis:

Die mit dieser Fördervereinbarung bewilligten Zuwendungen (gemäß Zuwendungsbescheid) dürfen nur bis zum 31.12. des Haushaltsjahres für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Nicht verbrauchte Mittel können nicht in das Folgejahr übertragen werden.

Die Verwendung der Fördermittel ist mit einem geeigneten Verwendungsnachweis ( z. B: Ergebnisse der Jahresabschlußprüfung oder Bescheinigung der eigenen Prüfeinrichtung ) und einem Sachbericht bis spätestens 30.06. des folgenden Jahres zu erbringen. Auf Antrag kann die Frist bis zum 31.08. verlängert werden.

Schwerin, den  Landeshauptstadt Schwerin der Oberbürgermeister	Schwerin, den  freier Träger
---	------------------------------------